

Satire will nicht schmeicheln

Magazin-Bertrag zeichnet überspitztes Berufsbild der Zahnärzte

Die Beilage einer überregionalen Zeitung veröffentlicht ein Gedicht mit der Berufsbeschreibung des Zahnarztes. Darin wird ausgesagt, der Zahnarzt sei nicht arm, sondern ein "reicher Räuber", er wähle gern CDU, ähnele der Hyäne, tue mit Freuden Kindern weh und ziehe gesunde Zähne. Am Ende heißt es: "Der Zahnarzt ist ein Tunichtgut mit viel zu viel Moneten". Die Kassenzahnärztliche Vereinigung des betreffenden Bundeslandes beschwert sich über diesen Beitrag und sieht darin einen Verstoß gegen die Ziffern 9, 10 und 12 des Pressekodex, da Zahnärzte in dem Beitrag mit Räubern und Hyänen gleichgestellt würden. Zudem werde den Zahnärzten pauschal vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, da sie gesunde Zähne zögen und Kindern wehtäten. Diese Aussagen seien grob ehrverletzender Natur und verletzen zudem das sittliche Empfinden der Zahnärzteschaft wie auch der Bevölkerung. Der Vergleich von Zahnärzten mit Räubern, Hyänen und Personen, die vorsätzliche Körperverletzung begingen, diskriminiere die Zahnärzte nachhaltig. Dies stelle einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex dar. Eine derartige Entgleisung sei weder durch die Pressefreiheit noch das Recht auf freie Meinungsäußerung zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer wendet sich an den Deutschen Presserat. (2005)

Dieser musste abwägen, ob es sich beim beanstandeten Beitrag um eine Satire handelt oder ob das Gedicht die Ehre der Zahnärzte angreift. Ergebnis: Das Gedicht ist als Satire erkennbar. Die überspitzte Darstellung des Berufsbildes des Zahnarztes ist keine Beschreibung der Realität, sondern eine Satire auf Vorurteile und gängige Klischees. Es wird nicht verkannt, dass der Beitrag für den Berufsstand der Zahnärzte wenig schmeichelhaft ist. Aber Satire will nicht schmeicheln. Sie ist auch nicht verharmlosend, sondern kann durchaus auch böse und hart sein. Dies ist das Wesen der Satire. Wäre sie harmlos und sanft, würde sie nicht wirken. Jeder Leser kennt Zahnärzte und weiß z. B., dass sie nicht wie Hyänen aussehen, gesunde Zähne nicht ziehen und auch nicht per se CDU wählen. Die Bilder, die in dieser Satire verwendet werden, sollen verzerren und auf die Spitze treiben. Eine Diskriminierung der Zahnärzte nach Ziffer 12 des Pressekodex oder eine ehrverletzende Behauptung nach Ziffer 9 ist in dem Gedicht nicht zu erkennen. Der Presserat erklärt die Beschwerde für unbegründet. (BK2-311/05)

Aktenzeichen: BK2-311/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet